



## Geschwindigkeitsbeschränkung bei Zusatztafel „Nur an Schultagen“

- Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 2001, V 98/99, ausgeführt, dass derartig verordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen **rechtsgültig** sind.

Der **Begriff des Schultages** ist – so der VfGH – gesetzlich definiert und hinreichend bestimmt. Es ist für den Verkehrsteilnehmer zumutbar, sofern er über schulfreie Tage nicht Bescheid weiß, diese Zweifel durch eine Einholung entsprechender Informationen zu beseitigen oder aber die Strafbarkeit durch zumutbares Alternativverhalten, nämlich durch entsprechende Verminderung der Geschwindigkeit zu vermeiden.

Schulautonome Tage gelten nicht als schulfrei.



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten**

- Nach dem **Schulzeitgesetz 1985**, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014, sind **folgende Tage schulfrei**:
  - Hauptferien, diese beginnen in NÖ an dem Samstag, der frühestens auf den 28. 6. und spätestens auf den 4. 7. fällt; sie enden mit Beginn des nächsten Schuljahres (in NÖ am ersten Montag im September);
  - Semesterferien, Osterferien und Pfingstferien
  - Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allg. bildenden höheren Schule, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrer – und Erzieherbildung);
  - Die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
  - Die Tage vom 24. 12. bis einschließlich 6. 1.; der 23. 12. sofern er auf einen Montag fällt; der 23. 12. sowie der 7. 1. wenn er durch Verordnung für schulfrei erklärt wird (vollständige Aufzählung siehe § 2 Schulzeitgesetz)